

SICHERHEITSERKLÄRUNG

Mehr Transparenz

Sicherheitsüberprüfungen im Bereich hoch sensibler Unternehmen sind seit 1. Mai 2000 mit einer Verordnung geregelt.

Wirtschaftsspionage stellt eine große Bedrohung für die heimischen Unternehmen dar, vor allem im Hochtechnik-Bereich. Eine Know-how-Verlust durch Wirtschaftsspionage kann bis zum Ruin des ausgespähten Unternehmens gehen. Deshalb haben Firmen mit einem hoch sensiblen Aufgabenbereich ein großes Interesse an der Verlässlichkeit ihrer Mitarbeiter und wenden sich an die Sicherheitsbehörden, Die Rechtsgrundlage bildet die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999.

Am 1. Mai 2000 ist die Sicherheitserklärungs-Verordnung in Kraft getreten, mit der die Sicherheitsüberprüfung geregelt wird. Mit dieser Verordnung sei "mehr Transparenz und eine einheitliche Regelung" geschaffen worden, sagte Innenminister Dr. Ernst Strasser. "Statt einem Graubereich gibt es jetzt eine klare Norm und volle Information und Rechtssicherheit für die Betroffenen", betonte Strasser. Ähnliche Regelungen gibt es unter anderem in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien.

Firmen und Behörden können eine Sicherheitsüberprüfung bei der Behörde beantragen, wenn sie Mitarbeiter einstellen möchten oder bereits eingestellt haben, die mit vertraulichen Informationen arbeiten. Der Antrag besteht aus einem Fragebogen (Sicherheitserklärung) und der Zustimmungserklärung des Betroffenen. Bei Personen, die Zugang zu streng geheimen Informationen haben, kann auch eine Sicherheitsüberprüfung volljähriger, im selben Haushalt lebender Personen beantragt werden. Mit der Verordnung wurden auch Gebühren festgelegt, die sich nach Vertraulichkeitsstufe zwischen 3.400 und 10.200 Schilling bewegen. Die Vertraulichkeitsstufen sind "vertraulich", "geheim" oder "streng geheim".

Bei der Sicherheitsüberprüfung wird die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen gem. § 55 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) anhand personenbezogener Daten abgeklärt, die Aufschluss geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde. Das sind Geheimnisverrat, Amtsdelikte, der Missbrauch der dem Repräsentanten eines ausländischen Staates eingeräumten Stellung sowie die Angriffe auf oberste Organe oder Repräsentanten anderer Völkerrechtssubjekte.

Überprüft werden können Politiker, Diplomaten, Beamte und Privatpersonen auf Ersuchen eines Unternehmens, in dem der Betroffene Zugang zu vertraulichen Informationen hat, deren Verwertung im Ausland (§ 124 StGB) eine Schädigung des Unternehmens bewirken würde.

Eine Sicherheitsüberprüfung darf – mit zwei Ausnahmen – nur mit der Zustimmung des Betroffenen erfolgen, ebenso die Weitergabe des Ergebnisses der Überprüfung an das Unternehmen. Damit weiß jeder, der sich um einen Job im Hochtechnik-Bereich bewirbt, dass er überprüft werden kann.